

REGELUNG
zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß
Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. der VO (EU) 2018/848 (EU-Öko-VO) für die
Verwendung von nichtökologischem, vegetativen
Pflanzenvermehrungsmaterial

Stand: 06/2022

Die EU-Öko-VO schreibt in Anhang II Teil I Nr. 1.8.1. die Verwendung von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial vor. Wenn auf dem Markt kein Pflanzenvermehrungsmaterial der betreffenden Sorte bzw. Klon oder der geeigneten Unterlage/Edelreis-Kombination aus ökologischer Produktion erhältlich ist, kann ein Unternehmer gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. Satz 1 der EU-Öko-VO Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der EU-Öko-VO verwenden.

Die Verfügbarkeit von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial ist gemäß Art. 26 der EU-Öko-VO in einer öffentlich zugänglichen Datenbank darzustellen. In Deutschland wird hierfür die Datenbank unter www.organicxseeds.de verwendet.

Ist ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nicht in ausreichender Qualität oder Menge verfügbar, um den Bedarf des Unternehmers zu decken, können die zuständigen Behörden (oder die Kontrollstellen, wenn diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ÖLG übertragen wurde) vorbehaltlich der Nummern 1.8.5.3 bis 1.8.5.8 der EU-Öko-VO die Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial genehmigen.

Für die Umsetzung dieser EU-Vorgaben gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen in Bezug auf vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial (Pflanzgut) der folgenden Kernobstarten:

- Apfel (*Malus domestica*)
- Birne (*Pyrus communis*)
- Quitte (*Cydonia oblonga*)

1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Pflanzgut kann nur beantragt und erteilt werden, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Verwender hat 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung von ökologischem Pflanzgut der gewünschten Sorte in der gewünschten Qualität (z.B. einjährige Bäume, zweijährige Bäume) bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt, die dem Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-VO unterstehen.
- Trotz termingerechter Bestellung kann unerwartet kein ökologisches Pflanzgut, das den vereinbarten Qualitäten entspricht, geliefert werden.
- Die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen) von ökologischem Pflanzgut und Umstellungspflanzgut der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten wird für den geplanten Pflanzzeitraum festgestellt (www.organicxseeds.de).

Ist in der Datenbank www.organicxseeds.de in der Sortengruppe „für Vorbestellung (Pflanzung im Folgejahr)“ 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin kein ökologisches Pflanzgut der gewünschten Sorte in der gewünschten Qualität vorbestellbar, ist dies durch den Verwender zu dokumentieren.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Pflanzgut muss vor der Pflanzung über die Datenbank www.organicxseeds.de gestellt werden. Die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Belege (Nachweis der Vorbestellung und Lieferabsage bzw. Nachweis, dass Vorbestellung aufgrund des fehlenden Angebotes nicht möglich war) sind bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle,

zuständige Behörde) vorzulegen.

2. Detailregelungen

2.1 VORBESTELLFRISTEN

Es gilt eine Vorbestellfrist für ökologisches Pflanzgut von 12 Monaten vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin). Nur wenn die Vorbestellfrist eingehalten wurde (bzw. eine Vorbestellung aufgrund des fehlenden Angebotes nachweislich nicht möglich war), kann der Verwender die in Punkt 2.3 beschriebenen Mindestanforderungen an die Qualität des Pflanzgutes beanspruchen und bei Nicht-Verfügbarkeit eine Ausnahmegenehmigung für nichtökologisches Pflanzgut beantragen. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist, von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden. Bei Nichteinhaltung der Vorbestellfrist muss auch Öko-Pflanzgut genommen werden, das nicht den Anforderungen aus Punkt 2.3 c) bis f) entspricht, und es kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von nichtökologischem Pflanzgut für den geplanten Pflanztermin erteilt werden.

2.2 NICHTVERFÜGBARKEITSNACHWEIS

Maßgeblich für die Verfügbarkeitsprüfung sind die Einträge der Öko-Baumschulen in der Datenbank www.organicxseeds.de. Die Öko-Baumschulen sind aufgefordert, ihre Einträge vollständig und aktuell zu halten (vgl. auch Art. 26 Abs. 4 der EU-Öko-VO). Die Öko-Baumschulen werden hierzu von der Datenbankadministration und der FÖKO e.V. aktiv angehalten.

2.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PFLANZGUTQUALITÄT

a) Wenn verfügbar, zertifiziertes virusfreies Pflanzgut, ansonsten CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material.

b) Grundsätzliche Anforderungen:

- Gesundes Wurzelwerk
- Frei von Wurzelkropf
- Frei von anderen Schädlingen und Schaderregern
- Frei von mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Beschädigungen
- Der Stamm darf keine Beschädigungen aufweisen und darf eine maximale Krümmung von 4 cm zwischen Veredlungsstelle und unterster Verzweigung haben.

c) Einjährige Bäume (einjährige Veredlungen)

- Mindestens 110 cm vom Boden aus gemessen
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der Veredlung mindestens 11 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 15 cm Länge in einer
- Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen

d) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben und einer Zwischenveredlung

- Höhe der oberen Veredlung mindestens 40 cm über dem Boden
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 30cm Länge in einer Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge

e) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben

- Anschnitthöhe mindestens 40 cm
- Übrige Anforderungen wie d)

f) Zweijährige Bäume

- Beginn der Verzweigung in 60 – 70 cm Höhe

- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 Triebe von mindestens 30 cm Länge, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge. Konkurrenztriebe zählen nicht.

Als Konkurrenztriebe sind alle Seitentriebe anzusehen, die stärker sind als die Hälfte des Stammdurchmessers (gemessen unterhalb des jeweiligen Seitentriebes). Dies gilt nicht für pinzierte Triebe. Letztere sind dann Konkurrenztriebe, wenn sie mehr als 2/3 der Länge des Mitteltriebes erreichen. Ausnahmen für die Vorgaben zur Verzweigung gelten für schwer verzweigende Sorten (Anhang 3).

2.4 NACHPFLANZUNGEN

Bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen können nach Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle / zuständige Behörde) in der betroffenen Anlage höchstens 5 % der Bäume pro Sorte und Jahr aus nichtökologischer Produktion verwendet werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wurde.

Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist, von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.

Ausfallbedingte Nachpflanzungen mit mehr als 5 % nichtökologischen Bäumen pro Sorte, Jahr und Anlage sind nur in einzelnen und stichhaltig begründeten Fällen (wie z.B. extreme Witterungseinflüsse) möglich.

2.5 NEUE SORTEN

Für neu gezüchtete Sorten, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden oder deren Markteinführung sich noch in einer sehr frühen Phase befindet, und deshalb Öko-Baumschulen noch keine Möglichkeit hatten, Vermehrungslizenzen zu erhalten und mit der Erzeugung von Ökopflanzgut zu beginnen, gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Als „neue Sorte“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die Sorten, die im Anhang 4 dieser Regelungen aufgelistet sind.

2.6 EINSTUFUNG DER KLONE

Bei einigen Sorten gibt es große Unterschiede zwischen den Klonen. Die Klone sind deshalb in vergleichbare Gruppen unterteilt. Die angeführten Beispiele sind untereinander austauschbar und begründen keine Nichtverfügbarkeit, siehe Übersicht im Anhang 1. Bei Unklarheiten bezüglich der Sorten oder Klone kann über eine schriftliche Nachfrage bei FÖKO e.V. ein Gutachten angefordert werden.

2.7 UNTERLAGEN UND ZWISCHENVEREDLUNGEN

Die Unterlagen werden bezüglich der Wuchsstärke eingeteilt. Für die gebräuchlichen Unterlagen wird jeweils ein Typ als Standard festgelegt. Unterlagen, die von diesem Standard maximal 10 % nach oben bzw. unten abweichen, bilden eine Gruppe, die als gleichwertig gilt, z.B. für Wuchsstärke M9 ist Typ T337 der Standard (Liste siehe Anhang 2). Wenn Pflanzgut einer gewünschten Kernobstsorte in der Datenbank www.organicxseeds.de nicht mit einer Unterlage aus der gewünschten Unterlagen- Gruppe zur Verfügung steht, gilt diese Sorte als nicht verfügbar. Für Zwischenstämme gilt, dass der bestellende Betrieb nur exakt die Zwischenveredlung akzeptieren muss, die er bestellt hat, nicht gleichwertige.

2.8 REGELUNG FÜR NEU UMSTELLENDEN BETRIEBE

Wenn ein Betrieb umstellt, aber schon vor Umstellungsbeginn nichtökologisches Pflanzgut bestellt hat, dann darf dieses in der auf den Umstellungsbeginn folgenden Pflanzsaison gepflanzt werden. Auf den betroffenen Flächen gilt dann der Pflanztermin als Umstellungsbeginn.

2.9. HOCHSTAMMPFLANZUNGEN

Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäume/Sorte/Jahr/Betrieb gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.

2.10. PFLANZUNGEN ZUM SORTENERHALT, ZU FORSCHUNGSZWECKEN UND ZUR PRODUKTINNOVATION (inkl. ZÜCHTUNG)

Pflanzungen, die zum Sortenerhalt bzw. zu einer Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb der Kernobstkultur beitragen, oder Pflanzungen, die zu Forschungszwecken oder zur Produktinnovation (inkl. Züchtung) dienen, und bei denen die Stückzahl pro gepflanzter Sorte (oder Sorten-Unterlagen-Kombination) pro Jahr und Betrieb maximal 50 beträgt, sind von der Vorbestellpflicht ausgenommen. Konkret sind hierbei Pflanzungen innerhalb von Sortensammlungen, Zuchtgärten inkl. Elternlinien, Bioversuchsanlagen von Forschungseinrichtungen sowie Produktionsbetrieben, wenn diese an Praxisversuchen zu Forschungszwecken teilnehmen, gemeint.

Eine evtl. Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.

2.11. AKTUALISIERUNG DER ANHÄNGE

Die Listen im Anhang (Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind; Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind; Liste der schwer verzweigenden Sorten; neue Sorten) werden mindestens einmal pro Jahr durch eine neu einzurichtende Fachgruppe vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial / Gehölze unter Beteiligung von Vertretern der FÖKO-Arbeitsgruppe und unter Einbeziehung von Vertretern der Öko-Obstbauschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.